

## Auslegungshilfe zur 4. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020

Was?	Wie?
<b>Abhol- und Lieferdienste</b>	gestattet für alle Arten von Waren, auch für nicht gewerblich. Abholender muss die bestellte Ware an Tür oder Fenster entgegennehmen. Betreten der Räumlichkeit durch die Abholenden ist nicht gestattet.
<b>Angler-Park</b>	gestattet
<b>Autohäuser</b>	Verkauf–und Reparatur gestattet
<b>Autokino</b>	zulässig (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig, kein Getränke- und Speisenverkauf)
<b>Autovermietung/Carsharing</b>	gestattet
<b>Autowaschanlage</b>	gestattet
<b>Bäckereien</b>	gestattet Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet.
<b>Bars</b>	geschlossen
<b>Bestattungen</b>	Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig.
<b>Betonverarbeitende Betriebe</b>	gestattet
<b>Betriebskantine</b>	geschlossen, Verkauf zur Mitnahme erlaubt, nicht aber Verzehr an Ort und Stelle (Ausnahme Krankenhauskantinen)
<b>Blumenläden</b>	gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche)
<b>Blutspendetermine</b>	gestattet
<b>Cafés</b>	geschlossen; Straßenverkauf ist erlaubt
<b>Campingplätze</b>	Der Betrieb von Campingplätzen zu touristischen Zwecken ist untersagt. Dies gilt für Kurzzeit- und Dauercamper. Auch die Nutzung dieser Einrichtungen ohne Übernachtung ist nicht zulässig. Zulässig ist nur die Nutzung des Campingplatzes als 1. Wohnsitz.
<b>Copyshop</b>	gestattet
<b>Eisdielen</b>	geschlossen; erlaubt ist der Abhol-, Liefer- und Bringdienst. Straßenverkauf gestattet.
<b>Ergo-/Lerntherapie</b>	gestattet
<b>Familienferienstätten</b>	geschlossen
<b>Ferienhäuser</b>	Die Zurverfügungstellung zu touristischen Zwecken ist untersagt.
<b>Podologie</b>	gestattet

<b>Gärtnerei</b>	gestattet
<b>Golfplätze</b>	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstands)
<b>Gottesdienst im Autokinoformat</b>	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig)
<b>Hochzeit</b>	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt.
<b>Hörakustiker</b>	gestattet
<b>Hotels</b>	Der Betrieb zu touristischen Zwecken ist untersagt.
<b>Hundeausführer</b>	gestattet
<b>Hundesalon</b>	gestattet
<b>Hundeschule</b>	gestattet
<b>Imbiss</b>	gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle
<b>Jugendherberge</b>	geschlossen
<b>Kioske (insbesondere mit Getränken, Snacks, Zeitungsverkauf und Postannahmestellen)</b>	gestattet
<b>Kosmetikstudio</b>	geschlossen
<b>Landwirtschaft</b>	gestattet
<b>LKW Waschanlage</b>	gestattet
<b>Lottoannahmestelle (im Zusammenhang mit Zeitungsverkauf)</b>	gestattet wegen Zeitungsverkauf (Schwerpunkt des Angebotes ausschlaggebend)
<b>Malls / Outlet-Center</b>	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, insbesondere Mindestabstand, Steuerung des Zutritts beispielsweise durch Einlasskontrollen; diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob es sich um einen geschlossenen Gebäudekomplex oder ein abgegrenztes Areal unter freiem Himmel handelt). Einzelgeschäfte, deren Warensortiment nicht zu den zulässigen Ausnahmen zählt, dürfen nicht mehr als 800 qm Verkaufsfläche zur Verfügung stellen.
<b>Massagesalon</b>	geschlossen. Medizinische Massagen sind erlaubt
<b>Möbelabholdienst</b>	gestattet, da Abholdienst
<b>Musikschulen</b>	geschlossen
<b>Nagelstudio</b>	geschlossen
<b>Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker</b>	gestattet
<b>Paketannahme- Ausgabestelle</b>	Analog Poststelle, jedoch kein anderer Warenverkauf
<b>Personaltrainer</b>	zulässig, aber nur bei 1:1-Betreuung
<b>Pfandhäuser</b>	gestattet (sofern die Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt)
<b>Physiotherapie</b>	gestattet
<b>Reisebüro</b>	gestattet (sofern die Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt)
<b>Fahrradhandel und Reparaturbetrieb</b>	gestattet

<b>Sanitätshaus</b>	gestattet
<b>Schlüsseldienste</b>	gestattet
<b>Seilbahn</b>	geschlossen
<b>Sonnenbänke</b>	geschlossen
<b>Sportboothäfen</b>	gestattet
<b>Tanzschule</b>	geschlossen
<b>Tattoo-Studios</b>	geschlossen
<b>Taxigewerbe</b>	gestattet
<b>Tennis (Breitensport)</b>	im Freien gestattet
<b>Verkaufsstellen des Einzelhandels</b>	unabhängig vom Warensortiment gestattet, sofern die Verkaufsfläche, auf der Waren angeboten werden, 800 qm nicht übersteigt. Dabei ist nicht die Gesamtgröße des Geschäfts maßgeblich, sondern die Verkaufsfläche. Größere Geschäfte können also einen Teil ihrer Fläche abtrennen.
<b>Wochenmärkte</b>	gestattet